

brenner, d. h. Derjenige, welcher die Brennerei betreibt, ohne Weiteres und unbedingt in die Strafe der Defraudation, wenn er Gewerbs-handlungen von deren Ausübung dem Staate eine Abgabe zu entrichten war, entweder garnicht oder unrichtig anzeigte. Damit war gesetzlich dem Brennereibesitzer für alle in seiner Brennerei vorgenommenen steuerpflichtigen Gewerbs-handlungen eine prinzipale strafrechtliche Verantwortlichkeit auferlegt, welche im § 83 der Steuerordnung noch dahin ihre Bestätigung und Erweiterung fand, daß er auch subsidiär für die verwirkten Strafen der dort bezeichneten Personen mit seinem Vermögen zu haften hatte. Diese prinzipale Verantwortlichkeit ist auch durch die Deklaration vom 6. Oktober 1821, durch das Gesetz vom 21. September 1860 und durch das Gesetz vom 6. Juli 1868 (G.-S. S. 404) nicht abgeändert worden, da diese Gesetze nur die subsidiäre Haftbarkeit aus § 83 der Steuerordnung betreffen. Ebenjowenig ist sie durch die Kabinettsordre vom 10. Januar 1824 aufgehoben worden, welche sie nur insoweit milderte, daß sie an Stelle der vollen Defraudationsstrafe eine Geldbuße von 100 Thalern nebst Konfiskation der gebrauchten Gefäße gesetzt hat, falls nicht die Absicht einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird. Wenn also im Anschlusse an diesen Rechtszustand die Bestimmung der allegirten Kabinettsordre im § 57 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 als Modifikation der §§ 50 ff. daselbst Aufnahme gefunden hat, so kann dies nur dahin verstanden werden, daß auch jene, in der Kabinettsordre vorausgesetzte prinzipale Verantwortlichkeit des Brennereibesitzers als geltendes Recht in das Gesetz vom 8. Juli 1868 mitübernommen ist und bezw.

durch dasselbe hat aufrecht erhalten werden sollen. Danach ist es verfehlt, wenn die Revision aus der im § 57 l. c. vorgesehene Möglichkeit der Defraudationsstrafe und aus der im § 66 des Gesetzes beschränkten subsidiären Haftung des Brennereitreibenden für die Geldstrafen seiner Verwalter, Gehülften und Hausgenossen die Beseitigung jeder weiter gehenden prinzipalen Verantwortlichkeit herleiten zu können glaubt. Es ist vielmehr grade in der Wortfassung des § 57 im Gegensatz zu § 50, sowie aus der Bestimmung des § 66 eher eine Bestätigung für die entgegengesetzte Annahme zu erkennen, und deshalb an der, bisher in der Rechtsprechung des ehemaligen Preussischen Obertribunals und des Reichsgerichtes (Entscheidungen in Strafsachen Band 2 Seite 70) übereinstimmend als richtig anerkannten Ansicht festzuhalten, daß der Brennereitreibende auch nach dem Gesetze vom 8. Juli 1868 noch die strafrechtliche Verantwortlichkeit für alle in seiner Brennerei vorgenommenen steuerpflichtigen Gewerbs-handlungen zu tragen hat, und daß dementsprechend, wenn auch der eigentliche Thäter von der Strafe nicht frei wird, diese Verantwortlichkeit dann zur Geltung zu bringen ist, wenn der eigentliche Thäter nicht ermittelt wird. Danach aber kann der Vorinstanz, welche ihre Verurtheilung des Angeklagten auf die gleiche Rechtsauffassung gestützt hat, der Vorwurf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes nicht gemacht werden, und ist deshalb die Revision zu verwerfen und der Kostenpunkt nach § 505 der Strafprozessordnung zu bestimmen.

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

Hamburg. Die Statistik über die Zahlen der von den verschiedenen Dampfer-Kompagnien in New-York gelandeten Einwanderer ist von dem Landungs-Kommissar Moore nunmehr für das verflossene Jahr veröffentlicht.

Die Tabelle für 1891 weist eine interessante Verschiebung gegen diejenige des Jahres 1890 auf, es haben sich nämlich die Anteile der verschiedenen Dampfergesellschaften insofern geändert, als die Hamburger Packetfahrt-Gesellschaft dem Bremer Lloyd das seit vielen Jahren bewährte Uebergewicht in diesem Personentransport nach New-York streitig gemacht hat.

Die Statistik weist folgende Zahlen auf:

	1891	gegen 1890
Hamburg-Amerikan. Packetf.-Act.-Gesellsch.	75 835	55 991
Norddeutscher Lloyd.	68 239	67 775
White Star Line.	36 502	34 308
Red Star Line.	35 870	27 264
Niederländ.-Amerik. D.-Ges.	34 531	18 400
Anchor Line.	32 492	33 295
Cunard Line.	27 341	20 311
Inman Line.	26 111	23 977
General Transatlantic Co.	25 842	24 672
Guion Line.	17 300	14 980
Fabre Line.	14 134	14 425
Compagnie Nationale de Navigation (Mittelmeer).	9 111	—
Tiugballa Linie	8 763	5 823
Florio Kubatino Linie.	8 500	8 946
Allan State Linie.	8 079	7 303
Union Linie.	5 795	3 648
Hamburg-Amerik. Packetf.-Act.-Gesellsch. Stettiner Linie.	5 190	2 439
National Linie.	2 594	3 821
Nordd. Lloyd. Mittelmeer-Linie.	316	—
Verschiedene kleinere Linien.	2 745	4 215
Summa.	445 290	371 593

Personal-Nachrichten.

Vorläufige Nachrichten.

Verliehen: dem Geh. Oberfinanzrath v. Schmidt, vortragendem Rath im Finanzministerium der rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife;

gestorben: der Steuerrath Zuccalmaglio in Neuß.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

penzionirt: der Steuereinnahmer I Krajewski in Tapiau; befördert: 1. der ständige Kalkulaturhülfsarbeiter Willer zum Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Königsberg und 2. der Steuer supernummerar Werble zum ständigen Kalkulaturhülfsarbeiter;

in der Provinz Brandenburg

versezt: der Obersteuereintreiber Gutloff in Sorau in gleicher Eigenschaft nach Kreuzburg D.S.;

in der Provinz Schlesien

versezt: in gleicher Eigenschaft 1. der Regierungsrath Kunkel bei der Provinzial-Steuerdirektion in Breslau nach Berlin und 2. der Obersteuereintreiber Neunherz in Kreuzburg D.S. nach Sorau, 3. der Regierungsassessor Dr. Finger in Breslau als Oberzrenzkontroleur nach Heinsberg (Rheinprovinz);

in der Provinz Sachsen

penzionirt: der Steuereinnahmer I Pecht in Mahlwinkel; ausgeschieden: auf seinen Antrag der Hauptamtsassistent Rothbach in Magdeburg; versezt: der Steuereinnahmer I Liepsch in Heldungen als Steueramtsassistent nach Heiligenstadt;

in der Provinz Schleswig-Holstein

gestorben: die Hauptamtsassistenten 1. Goos in Altona und 2. Witte in Kiel;

in der Provinz Hannover

penzionirt: der Steuereinnahmer I Kagerer in Burgdamm; gestorben: der Hauptamtsassistent Schulze in Hannover; befördert oder versezt: 1. der Hauptamtsassistent Trute in Harburg als Oberkontrollassistent nach Hameln und 2. der Steueramtsassistent Eckart zum Steuereinnahmer II in Bodenteich;

in der Provinz Hessen-Nassau

versezt: in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten 1. Walther in Viebrich nach Frankfurt a. M. und 2. Kalkowski in Frankfurt a. M. nach Viebrich;

in der Rheinprovinz

gestorben: der Obersteuereinspektor Großjohann in Düsseldorf;